



**Sozialleistungen
für Studierende mit Kind
und solche
die es gerade werden wollen:)**

AStA Sozialberatung der Uni Duisburg-Essen

Stand 11.5.2021

Zur Beachtung:

Die vorliegende Ausgabe ist (je nach Fundstelle im Netz) möglicherweise veraltet. Die aktuelle Fassung findet sich stets auf dieser [Seite](#) (unten bei den Readern).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Hinweis für Studierende mit Studierendervisum.....	4
Beratungs-Wegweiser:.....	4
Laufzettel.....	6
BAföG - längere Förderung.....	7
Anhebung der Regelstudienzeit in NRW.....	7
BAföG – Kinderbetreuungszuschlag.....	8
BAföG Altersgrenze.....	9
BAföG Vermögensanrechnung.....	9
BAföG Einkommensgrenzen.....	9
Kindergeld.....	10
Wohngeld für das Kind.....	11
Wohngeld für die studierenden Eltern.....	11
Sozialgeld für das Kind.....	12
SGB II/ALG II für studentische Eltern.....	13
ALG II für studentische Eltern.....	14
Bildungs- und Teilhabepaket.....	14
Besondere Situation; Urlaubssemester.....	15
Elterngeld/ Elterngeld Plus.....	16
Stiftung „Mutter und Kind“.....	17
Unterhaltsvorschuss.....	17
Kinderzuschlag (der Familienkasse).....	17

Vorwort

Ein genereller Hinweis vorab – dieses Info soll ja „nur“ eine erste Information über die Möglichkeiten der Unterstützung für Studierende mit Kind sein. Um es für alle verständlich zu halten ist immer ein Kompromiss zwischen „rechtlicher Genauigkeit“ und leichter Lesbarkeit erforderlich. Daher habe ich oft zu allgemeinen Begriffen wie „Anrechenbarkeit“ gegriffen ohne jetzt seitenlang präzise zu erläutern wie in welchen Konstellationen genau was angerechnet wird. Wer es genau wissen will, möge mich bitte in meiner Sprechzeit ansprechen.

Regelungen aufgrund „Covid 19“ hab ich durchgängig in diesem schicken „Blau“ geschrieben, damit es mehr auffällt.

Studierende mit Kind haben leider keine zentrale Anlaufstelle an der sie alle Informationen bekommen, die das Studium mit Kind betreffen. Und alle erforderlichen Hilfen gleich vor Ort beantragen können. Sie „dürfen“ statt dessen die unterschiedlichen möglichen Leistungen bei dutzenden Ämtern beantragen. Leider ist es so, dass auch Sozialberatungsstellen, die ja im Allgemeinen die gesamte Situation der Ratsuchenden ins Blickfeld nehmen, niemals alle möglichen rechtlichen und finanziellen Aspekte eines Studiums mit Kind in der erforderlichen fachlichen Tiefe berücksichtigen können. Es wäre z.B. ein immenser Zeitaufwand allein die jeweils gültigen Ausnahmen in den einzelnen Studiengängen unserer Universität zu kennen.

Es wird daher immer Schwerpunkte in den einzelnen Beratungsstellen geben. Hat man Probleme mit dem BAföG, der Unterbringung des Kindes und der Teilnahme an Prüfungen aufgrund der nötigen Betreuungsleistung, so wird man in der Regel mehrere Beratungseinrichtungen kontaktieren müssen. An unserer Hochschule sind die Beratungen aber gut vernetzt, kennen einander und die jeweiligen Schwerpunkte; so dass unnötige Wege vermieden werden können.

Stand: 11.5.2021

Zur Beachtung:

Die vorliegende Ausgabe ist (je nach Fundstelle im Netz) möglicherweise veraltet. Die aktuelle Fassung findet sich stets auf dieser [Seite](#) (unten bei den Readern).

Gruß

Udo Gödersmann (AStA – Sozialberatung)

Hinweis für Studierende mit Studierendervisum

Internationale Studierende die eine Aufenthaltsberechtigung nur zum Zwecke des Studiums besitzen (nach §§ 16,17 Aufenthaltsgesetz) haben im Regelfall im Vorfeld ihrer Einreise eine Bürgschaftserklärung abgegeben, bzw. eine Sicherheitsleistung hinterlegt, über die alle mit ihrem Aufenthalt entstehenden Kosten abgesichert sind.

Viele der hier aufgeführten Leistungen werden über die kommunalen Verwaltungen bewilligt (der Städte und Gemeinden in denen ihr wohnt). Dort gibt es ganz unterschiedliche Ansichten, welche Leistungen Studierende mit einer Aufenthaltsberechtigung nach §§ 16/17 Aufenthaltsgesetz in Anspruch nehmen dürfen. Im Einzelfall kann es daher durch die Beantragung öffentlicher Mittel, bei denen im Regelfall auch die finanziellen Verhältnisse abgefragt werden, erheblichen Stress mit der zuständigen Ausländerbehörde geben – bis hin zur Aufhebung der Aufenthaltsberechtigung.

Bevor ihr also die hier aufgeführten Leistungen beantragt, sucht bitte unbedingt eine Beratung (Sozialberatung – des AstA oder des Studierendenwerks oder der Seelsorgeeinrichtungen der Kirchen am Campus) auf um diesen Punkt zu klären.

Daher gibt es hier zunächst mal so eine Art kleiner

Beratungs-Wegweiser:

Unser **Studierendenwerk** (Essen-Duisburg)

berät in der Sozialberatung über mögliche Sozialleistungen, Sonderregelungen im Studium, der Kinderbetreuung an der Hochschule und der Organisation des Studiums in Schwangerschaft und Kindererziehungszeit. So wie zu Problemen welche die veränderten Lebensumstände mit sich bringen. Darüber hinaus betreibt das Studierendenwerk an jedem Campus eine Kita und unterhält eine Kindertagespflegeeinrichtung.

<https://www.stw-edu.de/beratung/soziale-beratung/studium-mit-kind/>

Die **Hochschule**

ist mit dem Elternservice Ansprechpartner für Kurzzeitbetreuung, Beratung und Förderung – bzw. Sonderregelungen im Studium.

Hier findet ihr die zentrale Informationsseite:

<https://www.uni-due.de/familiengerechte-hochschule/studierende.php>

Zusätzlich erwähnenswert, weil dort nicht aufgeführt, ist der Feuerwehrtopf. Eine Kostenerstattung für den Kinderbetreuungsbedarf in besonderen Situationen

["Feuerwehrtopf" für Kinderbetreuung in besonderen Situationen \(uni-due.de\)](https://www.uni-due.de/feuerwehrtopf)

Der AStA (allgemeiner Studierendenausschuss)

- genauer das Referat für Sozialpolitik und ihrer Referent*innen sind Ansprechpartner*innen wenn es um die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft geht. Auch für alle Fragen zur Kinderbetreuung und rund um die Einrichtung der Krabbelburg des AStA. Die Krabbelburg ist eine Selbsthilfeeinrichtung zur Kinderbetreuung in Räumlichkeiten am Campus Essen.

Zurzeit ruht der Betrieb der Krabbelburg aufgrund der pandemischen Lage und den damit einhergehenden behördlichen Auflagen.

<https://www.asta-due.de/beratung/studieren-mit-kind/>

Ferner nimmt der AStA die Anträge auf „Erstattung/Übernahme“ des Mobilitätsbeitrages (Semesterticket) in Härtefällen entgegen.

<https://asta-due.de/beratung/haertefallantrag/>

Das **ABZ** (Akademische Beratungszentrum)

und die psychologische Beratung des Studierendenwerks sind Ansprechpartner, wenn die Eltern darunter leiden Studium und Kinderziehung nicht unter einen Hut zu bekommen.

https://www.uni-due.de/abz/studierende/psychologische-beratung_neu.php

Die **Sozialberatung des AStA**

berät schwerpunktmäßig zu allen Fragen der Studienfinanzierung.

[AStA Uni DuE | Sozialberatung \(asta-due.de\)](https://www.uni-due.de/asta-due.de/sozialberatung)

Dazu gehören auch die Sonderregelungen für Studierende mit Kind in Bezug auf BAföG/Unterhalt/ Kindergeld, Wohngeld, ALG II, Elterngeld, Sozialgeld, der Familienversicherung in der GKV und arbeitsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft etc.

Ich berate ebenfalls zu Hilfen in finanziellen Notlagen inkl. dem oben aufgeführten Härtefallantrag (Semesterticket).

Laufzettel....

Für die Beantragung der unterschiedlichen Leistungen, die Studierenden zustehen können, hab ich eine Art „Laufzettel“ gebastelt. Der Name schien mir passend – denn es sind wirklich viele Stellen, die man im Einzelfall ansprechen muss, wenn man die unterschiedlichen Hilfsmöglichkeiten für Schwangere oder Studierende mit Kind in Anspruch nehmen will (oder muss).

Aber Obacht – dies ist nur eine reine Auflistung möglicher infrage kommender Leistungen. Einige schließen andere gleichzeitig aus und einige sind im Urlaubssemester gar nicht zu bekommen. Der Zettel ersetzt daher keinesfalls eine persönliche Beratung wenn es um die Frage geht, wie als Schwangere oder als Elternteil nun die Fortsetzung (und Finanzierung) des Studiums konkret gestaltet werden kann.

Ich würde immer empfehlen die wichtigsten Dinge schon vor der Geburt zu erledigen, so dass es genügt, den Ämtern später nur die Geburtsurkunde nachzureichen. Nach der Geburt habt Ihr im Regelfall auch so genügend Stress. Da muss es nicht auch noch ein Ämtermarathon sein.

Da studierende Eltern oft nicht gerade im Geld schwimmen möchte ich an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass sie genau wie alle anderen bedürftigen Studierende im Rahmen eines Härtefallantrags die Übernahme oder Rückerstattung der Kosten für das Semesterticket (ca. 209 Euro/Semester) beantragen können.

Wie es geht wird hier erläutert: <https://asta-due.de/beratung/haertefallantrag/>

Wer dazu Fragen hat kann mich jederzeit gern in den Sprechzeiten kontaktieren. Einen Termin benötigt ihr dazu nicht.

Mögliche Leistungsansprüche:

BAföG - längere Förderung

- Rechtsgrundlagen: § 15 Abs. 3 und § 48 Abs. 2 BAföG.

Schwangerschaft und Kindererziehung sind Gründe im Studium länger gefördert zu werden oder den Eignungsnachweis (zu Beginn des 5. Fachsemesters) verspätet vorlegen zu dürfen. Jedenfalls dann, wenn diese Gründe ursächlich für die Verzögerung sind. Bekommt man nach Ablauf der Förderungshöchstdauer weiter BAföG, weil sich das Studium aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung verzögert hat, so wird diese Leistung als voller Zuschuss gezahlt. (es gibt in dieser Phase also keinen Darlehnsteil, den man später zurück zahlen muss) Seit dem Frühjahr 2012 kann auch die „Verlängerung“ erneut verlängert werden, wenn der Grund andauert.

Beantragung:

Amt für Ausbildungsförderung - Studierendenwerk Essen-Duisburg -Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Anhebung der Regelstudienzeit in NRW

Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder/und im Wintersemester 2020/21 oder/und **im Sommersemester 2021** in NRW in einem Studiengang an der Uni Duisburg-Essen eingeschrieben (oder beurlaubt) waren, erhöht sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester. Wer allen 3 Semestern in ein und demselben Studiengang eingeschrieben war hat somit eine um 3 Semester höhere Regelstudienzeit.

Welche Auswirkung hat das aktuell (maximal) beim BAföG?

a) auf die Förderungshöchstdauer?

Nun, ein sechssemestriger Bachelor Studiengang hat z.B. dadurch automatisch eine neue Regelstudienzeit von **9 Semestern**. Ein viersemestriger Master-Studiengang nun die eher ungewöhnliche Regelstudienzeit von **7 Semestern**. Entsprechend steigt auch die Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 1 BAföG.

Da BAföG zunächst (vom Eignungsnachweis mal abgesehen) ohne größere Probleme bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt wird, muss man sich um eine „Verlängerung“ der Förderungsdauer noch gar nicht kümmern. Darf natürlich nicht vergessen einen Wiederholungsantrag für diese „geschenkten“ Semester zu stellen. Nur wer vor dieser Sonderregelung bereits über die Regelstudienzeit (genauer die Förderungshöchstdauer des BAföG) hinaus studiert hat, kann davon nicht unmittelbar profitieren.

(Es ist dann u.U. eine „Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine verlängerte „Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG“ möglich)

b) auf den Vorlagenzeitpunkt für den Eignungsnachweis?

Analog zur Anhebung der Regelstudienzeit wird in NRW auch der Vorlagenzeitpunkt des Eignungsnachweises verschoben.

Durch diese pauschale Verschiebung des Vorlagenzeitpunktes des Eignungsnachweises um ein oder zwei Semester ist dieser nunmehr (in NRW) nicht vor Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegen, sondern z.B. erst vor Beginn des **8. Fachsemesters**.

Die Anforderungen an den Eignungsnachweis selbst bleiben gleich. Es ist nach wie vor der übliche Leistungsstand des **4. Fachsemesters** nachzuweisen. So als seien das Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 ein Urlaubssemester gewesen.

Kleiner Hinweis – ein Master-Studiengang kennt (nach wie vor) keinen Leistungsnachweis. Auch nicht mit dieser neuen Regelung.

Auf der anderen Seite sind Verzögerungsgründe (auch durch Zeiten der Kindererziehung), die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 ihre Ursache haben damit „grundsätzlich“ abgegolten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Verzögerungen vor dem Sommersemester 2020 und nach dem Sommersemester 2021 können natürlich weiterhin berücksichtigt werden. Ebenso Gründe die in diesen beiden Semestern entstanden sind aber Verzögerungen über diese 2 Semester hinaus bewirken.

Wer dazu Fragen hat, wende sich bitte telefonisch oder per Mail an die [AStA- Sozialberatung](#)

BAföG – Kinderbetreuungszuschlag

Mit der Geburt des Kindes erhöht sich der BAföG Bedarfssatz eines Elternteils **pauschal** um einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 150* Euro (je Kind – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

*= Wert seit Herbst 2020

Er hängt somit, wie das übrige BAföG auch, vom insgesamt anzurechnenden Einkommen/Vermögen ab. Es ist keine Extrazahlung neben dem BAföG und unabhängig davon.

Wer BAföG nur noch als zinsloses Volldarlehn erhalten kann, bekommt den Kinderbetreuungszuschlag auch in dieser Zeit als reinen Zuschuss.

Auch wer „Darlehn“ grundsätzlich ablehnend gegenübersteht sollte aus diesem Grund noch einmal genau auf die Studienabschlusshilfe des BAföG schauen. Studierende mit einem Kind unter 14 Jahren, könnten in dieser Phase kann das BAföG Volldarlehn auf einen monatlichen Zahlbetrag von 10 oder 11 Euro begrenzen und weiterhin die 130 Euro Zuschuss des Kinderbetreuungszuschlages bekommen.

Beantragung:

Amt für Ausbildungsförderung - Studierendenwerk Essen-Duisburg - Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Mit Formblatt 4 BAföG + Nachweis - Geburtsurkunde

Beziehen beide Elternteile BAföG und leben in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, müssen sie untereinander klären, wer den Zuschlag beziehen soll. Ferner ist dann die entsprechende Erklärung am Ende von Formblatt 4 abzugeben.

BAföG Altersgrenze

Wer seinen Bachelor nach der Vollendung des 30. Lebensjahres beginnt, bekommt nur noch in wenigen Ausnahmefällen BAföG. (Beim Master ist es das 35. Lebensjahr).

Eine dieser Ausnahmen ist die Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Dieser Grund zur Überschreitung der Altersgrenze wird anerkannt, sofern eine zeitgleiche Erwerbstätigkeit nicht über 30 Stunden pro Woche (Monatsdurchschnitt) hinaus ging.

Bei Alleinerziehenden gibt es diese Stundengrenze nicht, wenn die Erwerbstätigkeit der Vermeidung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung dient.

Die Erziehungszeit der Kinder muss dabei die Zeit von der Vollendung des 30. (35. beim Master) Geburtstages bis zur Aufnahme des Studiums abdecken. Die Zeit vor dem 30. (35.) Lebensjahr spielt in diesem Ausnahmefall der Überschreitung der Altersgrenze keine Rolle.

BAföG Vermögensanrechnung

Der Vermögensfreibetrag eines Antragstellers in Höhe von 8.200* Euro erhöht sich pauschal um 2.300* Euro für den Ehegatten und jedes Kind des Antragstellers. (unabhängig vom eigenen Vermögen dieser Personengruppe).

Es gelten die Familienverhältnisse am Tag der Antragstellung.

BAföG Einkommensgrenzen

Bei der Anrechnung eigenen Einkommens der Antragsteller (nach §§ 21, 22 BAföG) wird für jedes Kind (ohne Altersbegrenzung) ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von z.Z. 570 Euro, ab Herbst 2021* dann 605 Euro/Monat gewährt. Ob das Kind im Haushalt des jeweiligen Elternteils lebt, oder wer das Sorgerecht hat, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle.

*genauer ab 1.8.2021 für alle neuen Bewilligungszeiträume, ab 1.10.2021 für alle im August noch laufenden Bewilligungszeiträume.

Dies gilt nicht, wenn sich das Kind selbst in einer förderungsfähigen Ausbildung nach BAB oder BAföG befindet.

Dieser zusätzliche Freibetrag mindert sich um Einkommen des betreffenden Kindes, soweit es dazu bestimmt ist den Unterhaltsbedarf des Kindes zu decken. (Also z.B. Unterhaltszahlungen des Vaters (oder der Mutter) im Rahmen des Betreuungsunterhaltes oder der Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes).

Nur als Hinweis – Kindergeld ist beim BAföG grundsätzlich kein anrechenbares Einkommen. (Weder bei ihren Eltern, noch bei Kindern der Auszubildenden oder ihnen selbst)

Beantragung der erhöhten Freibeträge:

Amt für Ausbildungsförderung - Studierendenwerk Essen-Duisburg -Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Mit Formblatt 4 BAföG + Geburtsurkunde + Unterlagen über Einkommen des Kindes.

Kindergeld

Zunächst einmal können auch studierende Eltern für sich selbst weiter Kindergeld bekommen, so lange sie in Ausbildung sind und die Altersgrenze nicht überschreiten. (Eigentlich bekommen es deren Eltern – aber die können es ja weiter reichen).

Sind sie verheiratet entfällt im Regelfall diese Möglichkeit – es sei denn, der Ehegatte hat nicht genügend Einkommen. Dazu ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Familienkasse abzugeben.

Für ihre eigene Kinder erhalten natürlich auch Studierende Kindergeld.

Internationale Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 oder 17 Aufenthaltsgesetz) besitzen, können im Regelfall **kein Kindergeld erhalten**. (Ausnahmen siehe unten verlinkte Broschüre der Bundesagentur)

Wie viel Kindergeld gibt es?

Seit Januar 2021:

Für das erste und zweite Kind **219 Euro**. Für das dritte Kind **225 Euro**. Für jedes weitere Kind **250 Euro**

Ausführliche Informationen dazu unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Beantragung:

Jeweils zuständige Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit, bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst beim Landesbesoldungsamt oder bei den kommunalen Familienkassen.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag#1478810748669>

Wohngeld für das Kind

Beantragung:

bei der kommunalen Verwaltung am Ort des (ersten) Wohnsitzes. Man muss sich beim Kind zwischen Sozialgeld und Wohngeld entscheiden – weil sie einander wechselseitig ausschließen. Wohngeld kann dort üblicherweise in den Bezirksämtern oder Bürgerämtern bzw. Bürgerbüros der Kommunen mit beantragt werden. Hin und wieder sind noch eigene Wohngeldämter zuständig.

Info Zuständigkeit NRW: <http://www.wohngeldantrag.de/amt/nrw.html>

Wohngeld für die studierenden Eltern

Wenn das Kind im eigenen Haushalt wohnt, eröffnet es (grundsätzlich) einen Wohngeldanspruch für die studierenden Eltern (auch zeitgleich zum BAföG Bezug)

Denn vom Wohngeldbezug sind nach § 20 WOGG nur jene Haushalte ausgeschlossen, bei dem alle Mitglieder dieses Haushaltes Leistungen nach BAB oder BAföG beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil sie keinen Antrag gestellt haben oder aufgrund zu hohen Einkommens, bzw. Vermögens keines bekommen können.

Da die Kinder von Studierenden aber im Regelfall noch nicht in förderungsfähiger Ausbildung sind, lösen sie für alle Haushaltsmitglieder auch die grundsätzliche Berechtigung zum Bezug von Wohngeld aus. (In diesem Ausnahmefall auch zusätzlich zum BAföG Bezug)

Wohngeld setzt ein gewisses „Mindesteinkommen“ voraus. Es wird im Regelfall nicht gezahlt, wenn die Einnahmen so niedrig sind, dass die Kosten von Wohnen und Lebensunterhalt auch mit dem Wohngeld zusammen nicht beglichen werden können. Wohngeld schaut auf die Haushaltsgemeinschaft. Eltern und Kind werden immer als Haushaltsgemeinschaft betrachtet, weitere Personen nur, wenn Sie eine „Einstehensgemeinschaft“ bilden. (Also gemeinsam wirtschaften). Die „klassische Studierenden WG“ wird im Wohngeldgesetz nicht als Haushaltsgemeinschaft betrachtet, sondern wie mehrere Einzelmietler.

Vorsicht - bei internationalen Studierenden mit Studierendervisum kann die Inanspruchnahme von Wohngeld aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Nämlich dann, wenn die Angaben zur finanziellen Lage von den Angaben gegenüber der Ausländerbehörde erheblich abweichen. Daher sollten sie sich vor der Beantragung von Wohngeld bei der Sozialberatung, des AStA oder des Studentenwerks über etwaige Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus informieren.

Beantragung:

Zuständig ist die kommunale Verwaltung, an dem Ort, in der man seinen ersten Wohnsitz hat. Wohngeld kann dort üblicherweise in den Bezirksämtern oder Bürgerämtern/Bürgerbüros der Kommunen mit beantragt werden. Hin und wieder sind noch eigene Wohngeldämter zuständig.

Alle aktuellen Infos zum Wohngeld kann man auf der Seite des zuständigen Landesministeriums noch einmal in Ruhe nachschauen <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/wohnen/wohngeld>

Noch einfacher – mit dem auf der obigen Seite verlinkten Wohngeldrechner des Ministeriums

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW>

kann man den Anspruch ausrechnen und ihn am Ende gleich als Antrag an das zuständige Amt weiter leiten. (Wenn man das möchte).

Sozialgeld für das Kind

Die Kinder von Studierenden haben (im Gegensatz zu ihren Eltern) einen „ganz normalen“ Anspruch auf ALG II – Kinder unter 15 beziehen eine besondere Leistung, die man als „Sozialgeld“ bezeichnet.

Beantragung:

Bei der kommunal zuständigen Organisation. Also entweder die in den Stadtteilen zuständigen Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit. Es wird ein ganz gewöhnlicher Antrag nach SGB II gestellt.

(Man muss sich beim Kind zwischen Sozialgeld und Wohngeld entscheiden – weil sie einander wechselseitig ausschließen)

SGB II/ALG II für studentische Eltern

- Studierende, welche in Studiengängen immatrikuliert sind, die dem Grunde nach durch BAföG gefördert werden könnten, sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Regelbezug des ALG II grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit einer Ausnahme – Studierende, die bei ihren Eltern wohnen **und** Leistungen nach dem BAföG beziehen haben sein August 2017 einen eigenen (ergänzenden) ALG II Anspruch.

- Bereits seit Januar 2012 werden Leistungen für Auszubildende ansonsten grundsätzlich über den § 27 SGB II abgeleitet – dies sind jedoch ausdrücklich keine Leistungen des ALG II.

(Damit wollte die Politik – fürsorglich wie sie ist - ausschließen, dass weiterhin über den bis 2011 bestehenden ALG II Anspruch auch ein Zuschuss zur Krankenversicherung gezahlt werden muss)

- Studierende können im Rahmen dieser Regelung Anspruch auf Mehrbedarfe nach [§ 21 SGB II](#) haben. Hier z.B. den Mehrbedarf für Schwangere oder jenen für Alleinerziehende.

Info: <https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/21-algii-mehrbedarfe>

- In Ausnahmefällen kann über die Leistungen nach [§ 27 Abs. 3 SGB II](#) auch ein (unverzinstes) **Darlehn** im Härtefall gewährt werden. Die Bedingungen sind sehr restriktiv. So ist ein solches Darlehn nur möglich, wenn die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen nicht gegeben ist und eine Unterbrechung (oder der Abbruch) der Ausbildung zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. In Zeiten des Beschäftigungsverbot (im Rahmen des Mutterschutzes – vor und nach der Geburt), bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder chronisch kranken Studierenden können sich solche Ausnahmefälle ergeben. Jobverlust aufgrund der Pandemie allein würde z.B. nicht als ausreichend angesehen. Wer es genau wissen will, findet [hier](#) die fachlichen Weisungen der Arbeitsagentur.
- In einem **Urlaubssemester** hingegen lebt der ALG II Anspruch wieder auf, weil in diesem grundsätzlich kein BAföG Anspruch besteht.

Alle anderen Aspekte zur Beurlaubung findet ihr weiter unten in „ Besondere Situation; Urlaubssemester“

Beantragung der Leistungen nach § 27 SGB II/ bzw. ALG II:

Bei der kommunal zuständigen Organisation. Also entweder die in den Stadtteilen zuständigen Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit. Es wird ein ganz normaler Antrag nach SGB II gestellt. Soweit auch Sozialgeld beantragt wird, ist es ein einziger zusammenhängender Antrag.

ALG II für studentische Eltern

Ein Anspruch auf ALG II entsteht überhaupt nur dann, wenn die Studierenden bei ihren Eltern wohnen, **und** BAföG beziehen. Das gilt auch dann, wenn die Studierenden selbst Kinder haben.

Wichtig zu wissen; der Anspruch setzt stets voraus, dass man noch BAföG bezieht. Ist das nicht mehr der Fall (Eignungsnachweis nicht geschafft, Förderungsdauer nicht mehr verlängerbar, Fachrichtungswechsel „vergeigt“ und Anspruch verloren etc.) so besteht auch kein ALG II Anspruch mehr.

Ist das nicht mehr der Fall könnte unter Umständen ein Härteantrag helfen – das wäre kein ALG II, sondern eine Leistung nach § 27 SGB II (Leistung für Auszubildende s.o.). Diese erfolgt als Darlehn und nur im Ausnahmefall, wenn der Verweis auf andere Möglichkeiten der Finanzierung des Lebensunterhalts unverhältnismäßig wäre. (z.B. wenn man kurz vor dem Abschluss steht – sich das Studium unverschuldet verzögert hat und der Studiengang ausläuft – so dass man auf einen zügigen Abschluss angewiesen ist)

Beantragung:

Es ist (in beiden Fällen) ein ganz normaler ALG II Antrag bei der zuständigen kommunalen Behörde zu stellen. Also entweder die in den Stadtteilen zuständigen Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit.

Bildungs- und Teilhabepaket

Das "Bildungs- und Teilhabepaket" besteht aus sechs Komponenten

- Förderung von Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- schulische Angebote ergänzende Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Vereinsmitgliedschaften).

Es ist geregelt in § 28 SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch). Anspruchsberechtigt sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst – nicht ihre Eltern. D.h. es ist somit nicht schädlich, wenn die Eltern aufgrund der Einschreibung vom Bezug von ALG II Leistungen ausgeschlossen sind.

Kinder,

- die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder
- Sozialhilfe oder
- deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen,

haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Hier das Info des [Bundesministeriums](#) dazu.

Und das Info unseres [Landesministeriums](#) (NRW) dazu.

Besondere Situation; Urlaubssemester

Studierende mit Kind dürfen als große Ausnahme auch im Urlaubssemester an allen Veranstaltungen/Prüfungen im Rahmen ihrer Hochschulausbildung teilnehmen.

Sofern als Grund für das Urlaubssemester „Kindererziehung“ angegeben wird.

Kleiner verwaltungstechnischer Hinweis:

- Im Falle eines Urlaubssemesters ist lediglich der Beitrag von 15,73 Euro (Studierendenschaftsbeitrag) zu entrichten.
- **Das Semesterticket ist im Urlaubssemester nicht gültig**
- Ein Urlaubssemester muss vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters beantragt werden. Danach ist es nicht mehr möglich.
- Beantragt man fristgerecht ein Urlaubssemester, so kann man dies bis zum Ende der Vorlesungszeit in eine normale Rückmeldung umwandeln. Muss dann natürlich die Beiträge nachentrichten.

Üblicherweise ist in einem **Urlaubssemester** das Studium unterbrochen. Mit diesem Umstand gehen einzelne Leistungsansprüche und Sozialleistungen ganz unterschiedlich um.

- In dieser Zeit könnte man ALG II bekommen. Das setzt allerdings voraus, dass das Studium auch tatsächlich unterbrochen wird. Also keine Prüfungsleistungen erbracht werden und es keine Teilnahme am Veranstaltungsbetrieb gibt. Dafür ist das Urlaubssemester selbst nur ein Anhaltspunkt. Ob die Teilnahme an einzelnen Prüfungen dem widerspricht, muss man vor Ort mit dem Job Center klären – eine einheitliche Richtlinie gibt es hier nicht. (was ja auch von Vorteil sein kann). Da den Jobcentern diese Regelung im Hochschulgesetz des Landes NRW geläufig ist, muss man damit rechnen, dass diese später einen Studienstandnachweis anfordern werden um zu prüfen ob die Ausbildung auch tatsächlich nicht betrieben wurde.
- der Bezug von BAföG ist in dieser Zeit nicht möglich

*BAföG Empfänger*innen müssen sich an dieser Stelle zwischen „länger BAföG“ (und der Pflicht des eingeschränkten Betreibens der Ausbildung) aufgrund Schwangerschaft und Kindererziehung und Einlegen eines Urlaubssemesters (welches als Fachsemester nicht gezählt würde) ohne BAföG aber u.U. mit Hartz IV bei Unterbrechung des Studiums entscheiden.*

Sie sollten ferner beachten, dass die Erhöhung der Regelstudienzeit und das Onlinestudium hier ganz neue Perspektiven der Studienplanung eröffnen.

- **die Nutzung des Semestertickets ist nicht möglich**
- eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Grenzen von Minijob und kurzfristiger Beschäftigung führt zu einer Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. (Wie bei anderen Arbeitnehmer*innen auch)
- der Bezug von Kindergeld (gemeint ist jenes für die studierende Eltern – nicht das für ihre Kinder) ist in einem Urlaubssemester nicht möglich. In der Zeit der Schwangerschaft kann jedoch als Ausnahme das Kindergeld für sich selbst auch in einem Urlaubssemester weiter bezogen werden.

Beantragung Urlaubssemester: Studierendensekretariat der Hochschule – für Duisburg/Essen somit:

<https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/beurlaubung.shtml>

Elterngeld/ Elterngeld Plus

Ohne vorherige oder nur geringe Erwerbstätigkeit können Studierende stets 300 Euro/Monat für 12 Monate bekommen. Diese (Mindest-) Elterngeld wird bei Bezug von ALG II (Sozialgeld) als Einkommen angerechnet.

Beim BAföG wird Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro/Monat hingegen nicht angerechnet.

Wer vorher erwerbstätig war, kann auch höheres Elterngeld bekommen – mit Elterngeld Plus haben Eltern die Möglichkeit sich für einen längeren Bezug bei reduzierten Beträgen zu entscheiden.

Ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 oder 17 Aufenthaltsgesetz) besitzen, können **kein Elterngeld erhalten**

Infos zum Elterngeld und zur Beantragung:

<https://www.mkffi.nrw/antragstellung-elterngeld>

Beantragung: Zuständig ist die kommunale Verwaltung am Wohnort.

Die zuständige Elterngeldstellen findet man hier über seine Postleitzahl oder den Wohnort:

<https://www.mkffi.nrw/elterngeldstellen>

Stiftung „Mutter und Kind“

Die Stiftungsmittel können für Aufwendungen gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Dies umfasst insbesondere die Erstausrüstung des Babys, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes. Die Mittel werden für ergänzende Hilfen zur Verfügung gestellt, um Mütter, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Allgemeine Information und Beratungsstellen/Antragsstellen findet man hier:

<https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

Unterhaltsvorschuss

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt oder nicht mindestens den gesetzlichen Mindestunterhalt erhalten, haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate.

Ausländischen Kindern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, besitzen. Für Kinder von Studierenden mit einem Studierendenvizum (nach § 16 Aufenthaltsgesetz) kommt diese Leistung daher nicht in Frage.

Info dazu: [BMFSFJ - Der Unterhaltsvorschuss](#)

Beantragung: Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte am Wohnsitz der Eltern.

Kinderzuschlag (der Familienkasse)

Wird bei niedrigem Einkommen gewährt, wenn allein durch das Kind ein Anspruch auf SGB II Leistungen (bei den Eltern) ausgelöst würde. Genau dort liegt auch das Problem – denn in vielen Fällen haben Studierende gar keinen Anspruch auf SGB II Leistungen – in einigen wenigen Fällen entsteht sie eventuell durch den anderen Elternteil, sofern er Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist. Kommt in der Praxis also eher selten vor. Der Höchstbetrag liegt z.Z. bei 185 Euro/Kind/Monat.

Infos und Beantragung: Familienkasse bei der jeweils zuständigen Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Wenn ihr zu den aufgeführten Leistungen Fragen habt, könnt ihr jederzeit mich, Udo Gödersmann – von der AStA Sozialberatung

<https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/>

oder die Sozialberatung des Studierendenwerks ansprechen.

<https://www.stw-edu.de/beratung/soziale-beratung/studium-mit-kind/>

Udo Gödersmann

AStA- Sozialberatung

Wenn ihr Fragen zu diesem Artikel habt oder sonstige Fragen; kontaktiert mich in der Telefonsprechstunde bzw. per Mail.

Montag bis einschließlich Donnerstag jeweils 10 – 14 Uhr,

Z.Z. ausschließlich im Home Office unter 0157 3971 5663 (Aldi Talk) zu erreichen.

Wenn euer Telefontarif da nicht mitspielt, schreibt mir einfach eine Mail. Ich kann Euch zwischen 9 :30 – 14:30 auch selbst anrufen. Oder ruft kurz durch und bittet um Rückruf.

Aktuelle Änderungen (andere Rufnummer, Änderung der Sprechzeiten, Ausfall etc.) werden über diese Seite kommuniziert: [AStA Uni DuE | Sozialberatung \(asta-due.de\)](#)

Sofern Ihr mich nicht erreicht oder selbst in der Sprechzeit nicht anrufen könnt, schreibt mir eine Mail, damit wir einen Telefontermin vereinbaren können. Per Mail erreichbar über: sozialberatung@asta-due.de

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Gleichwohl kann keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden, da die rechtlichen Rahmenbedingungen einem ständigen Wandel unterliegen und dieser nicht immer kommuniziert wird.